RHEINGAU – TAUNUS – KREIS Gesundheitsamt



Information für die Schulen zum Vorgehen des Gesundheitsamtes bei Auftreten eines positiv auf das neue Corona SARS-Cov2 getesteten Falls in einer Klasse und Empfehlungen zur Vermeidung der Verbreitung

Da aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens das Vorgehen des Gesundheitsamts stets an die aktuelle Lage angepasst werden muss und viele Fragen an das Gesundheitsamt herangetragen werden, möchten wir Ihnen hier einige Informationen über das Vorgehen des Gesundheitsamts zukommen lassen.

Wenn eine Person positiv auf das neue Corona-Virus SARS-Cov2 getestet wurde, wird das zuständige Gesundheitsamt umgehend durch das Labor über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt. Das Gesundheitsamt nimmt daraufhin Kontakt zu der betroffenen Person bzw. den Erziehungsberechtigten auf. Die positiv getestete Person und alle ermittelten engeren Kontaktpersonen werden unter Quarantäne gestellt.

Handelt es sich bei der positiv getesteten Person um eine Schülerin / einen Schüler oder eine Lehrerein / einen Lehrer, wird die Schule über den Fall informiert, und es wird weiterhin ermitteln, wo in der Schule engere Kontakte bestanden haben.

Da es unklar ist, welchen Einfluss die Aerosolbildung in geschlossenen Räumen über einen längeren Zeitraum hat, werden nach aktuellem Stand, die Klasse und die unterrichtenden Lehrkräfte in eine 14-tägige Quarantäne geschickt. Dies gilt <u>dort, wo im Unterricht kein Mund-Nasen-Schutz getragen wird,</u> wie in den Grundschulen. Die Situation wird je nach Fall mit der Schule geklärt.

Wenn im Unterricht von allen Mund-Nasen-Schutz getragen wird, gehören zu den engen Kontaktpersonen nur die direkten Sitznachbarn links und rechts. Bei ausreichend Abstand (ca. 1m) zwischen den Tischen, ist nur der direkte Sitznachbar Kontaktperson. Diese Kontaktpersonen werden in Quarantäne geschickt. Dort, wo in Ausnahmefällen keine Mund/Nasenbedeckung getragen werden kann, kann sich je nach Raumsituation der Kreis der Kontaktpersonen ausweiten.

Vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt werden nur die oben genannten direkten Kontaktpersonen in der Schule, die in den beiden Tagen vor Symptombeginn bzw. Abstrich der positiv getesteten Person im Unterricht der Klasse anwesend waren. War die positiv getestete Person in diesem Zeitraum nicht anwesend, ist die Schule nicht betroffen. Im Zweifelsfall legt das Gesundheitsamt den konkreten Zeitraum fest, in der eine Ansteckung möglich war. In Zusammenarbeit mit der Schulleitung werden die Kontaktpersonen ermittelt und zeitnah informiert.

Ob weitere Schülerinnen und Schüler außerhalb der Klasse, z. B. in der Schulbetreuung, als enge Kontaktpersonen eingestuft werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Wenn Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassen zusammen unterrichtet werden oder aber in der Nachmittagsbetreuung gemischt werden, wird der Kreis der Kontaktpersonen, die für 14 Tage nach dem letzten Kontakt in Quarantäne müssen, deutlich größer.

Ganz wichtig ist immer, eine genaue Anwesenheitsliste zu führen, da der Zeitpunkt des letzten Kontakts die Quarantänedauer bestimmt. Wichtig sind außerdem feste Sitzplätze in den Klassenzimmern. Auch für die Nachmittagsangebote empfiehlt es sich, klar zu dokumentieren, welche Schülerinnen und Schüler untereinander Kontakt hatten und anwesend waren.

Sofern es nach einer evtl. positiven Testung der Kontaktpersonen erforderlich wird, dass das Gesundheitsamt die Kontaktpersonennachverfolgung ausweiten muss, werden die Schule und die betroffenen Familien informiert.

RHEINGAU – TAUNUS – KREIS Gesundheitsamt



Information für die Schulen zum Vorgehen des Gesundheitsamtes bei Auftreten eines positiv auf das neue Corona SARS-Cov2 getesteten Falls in einer Klasse und Empfehlungen zur Vermeidung der Verbreitung

Die Geschwisterkinder der engen Kontaktpersonen stehen nicht unter Quarantäne, sie dürfen jedoch aufgrund der in Hessen aktuell gültigen Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus die Schule und Kita nicht besuchen, wenn sie <u>unter 12 Jahre alt sind</u>, solange die Kontaktperson unter Quarantäne steht. Die Eltern stehen ebenfalls nicht unter Quarantäne. Wenn sie jedoch in einer Kindertageseinrichtung arbeiten, dürfen diese ebenfalls aufgrund der Verordnung nicht arbeiten. Für Lehrer oder Lehrerinnen entfällt der Präsenzunterricht, wenn ein Familienangehöriger unter 12 Jahre alt ist und unter Quarantäne steht.

Das Infektionsgeschehen muss stets im Blick gehalten werden, getroffene Maßnahmen müssen ggf. angepasst werden. Wir weisen dringend darauf hin, die allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln im Alltag unbedingt zu beachten und die Schülerinnen und Schüler regelmäßig darauf hinzuweisen.

Bei weiteren Fragen erreichen Sie das Gesundheitsamt unter der Telefonnummer 06124/510 9520 oder unter gesundheitsamt.badschwalbach@rheingau-taunus.de

Mit freundlichen Grüßen Ihr Gesundheitsamt des Rheingau-Taunus-Kreises Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach

Weitere Informationen:

Robert-Koch-Institut: www.rki.de/covid-19

Infektionsschutz: www.infektionsschutz.de